

Aktenzeichen: 1 ABR 15/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat	Beschluß vom 16. August 1983 - 1 ABR 15/80 -
I. Arbeitsgericht Mannheim	Beschluß vom 25. Januar 1979 - 1 BV 1/79 -
II. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Mann- heim)	Beschluß vom 8. Februar 1980 - 7 Ta BV 4/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache im Beschlußverfahren

Gesetz: ArbGG 1979 § 83 a Abs. 3, § 81 Abs. 3, § 87
Abs. 2 Satz 3, § 90 Abs. 2, § 92 Abs. 2 Satz
3, § 95

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 15/80

7 Ta BV 4/79 Baden-Württemberg (Mannheim)

Verkündet am
16. August 1983

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 16. August 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Schneider beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeits-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

gerichts Baden-Württemberg vom 8. Februar
1980 - 7 Ta BV 4/79 - aufgehoben.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des Arbeitsgerichts Mannheim
vom 25. Januar 1979 - 1 BV 1/79 - wird zu-
rückgewiesen, jedoch wird der genannte Be-
schluß des Arbeitsgerichts klarstellend wie
folgt neu gefaßt:

Der Antrag des Betriebsrates fest-
zustellen, daß die ab Januar 1979
möglicherweise einzuführende Kurz-
arbeit infolge des Stahlarbeiter-
streiks mitbestimmungspflichtig
war, wird als unzulässig zurückge-
wiesen.

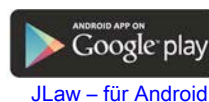
G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der Automobil-
industrie. Anläßlich des Arbeitskampfes in der Stahlindustrie
1978/1979 teilte sie am 22. Dezember 1978 dem Betriebsrat
ihres Werkes Mannheim mit, daß sie mit Rücksicht auf die
Auswirkungen des Arbeitskampfes in der Stahlindustrie vor-
aussichtlich mit Wirkung vom 15. Januar 1979 ihre Produktion
ganz oder teilweise werde einstellen müssen. Der Betriebs-
rat, der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens, sah dar-
in die Einführung von Kurzarbeit und machte Mitbestimmungs-
rechte geltend. Dem widersprach die Antragsgegnerin und wies
durch einen Aushang vom 2. Januar 1979 die Belegschaft auf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Möglichkeit der Produktionseinschränkung hin. Gleichzeitig erläuterte sie, daß sie in einer solchen Maßnahme keine mitbestimmungspflichtige Kurzarbeit sehe. Nachdem eine Unterredung zwischen den Beteiligten vom 3. Januar 1979 ohne Ergebnis geblieben war, rief der Betriebsrat am 5. Januar 1979 das Arbeitsgericht an und beantragte

festzustellen, daß der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung der Verkürzung der Arbeitszeit (Kurzarbeit) habe.

Am 12. Januar 1979 war der Arbeitskampf in der Stahlindustrie beendet. Zu einer Einschränkung der Produktion oder zu sonstigen Auswirkungen dieses Arbeitskampfes ist es bei der Antragsgegnerin nicht mehr gekommen.

Das Arbeitsgericht hat am 25. Januar 1979 den Antrag mit der Begründung abgewiesen, daß dafür ein Rechtsschutzinteresse nicht gegeben sei. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat der Betriebsrat am 9. Oktober 1979 den Antrag geändert und nunmehr beantragt

festzustellen, daß die bei der Antragsgegnerin ab Januar 1979 möglicherweise einzuführende Kurzarbeit infolge des Stahlarbeiterstreiks mitbestimmungspflichtig war.

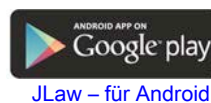
Diesem Antrag hat das Landesarbeitsgericht am 8. Februar 1980 stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter.

Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat der Betriebsrat am 16. Mai 1983 erklärt, an einer Entscheidung bestehe kein Rechtsschutzinteresse mehr. Die unter den Beteiligten strittige Rechtsfrage sei durch die Entscheidung des Bundes-

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

arbeitsgerichts zur Mitbestimmung bei arbeitskampfbedingter Kurzarbeit vom 22. Dezember 1980 geklärt. Eine Entscheidung der Frage, ob die von der Antragsgegnerin im Januar 1979 geplante Kurzarbeit danach mitbestimmungspflichtig war, sei nicht mehr möglich, da der Stahlarbeiterstreik Auswirkungen auf den Betrieb der Antragsgegnerin nicht gehabt habe und daher solche auch nicht mehr festgestellt werden könnten. Nachdem die Antragsgegnerin ihre Zustimmung zur Rücknahme des Antrages verweigert hat, hat der Betriebsrat am 13. Juni 1983 beantragt,

die Hauptsache für erledigt zu erklären.

Dem hat die Antragsgegnerin widersprochen. Sie erstrebt weiter die Abweisung des Antrages als unzulässig, da für diesen von Anfang an kein Rechtsschutzinteresse vorgelegen habe.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Antrag des Betriebsrates ist unzulässig.

I. An dieser Entscheidung ist der Senat nicht dadurch gehindert, daß der Betriebsrat die Hauptsache für erledigt erklärt hat. Eine solche Erledigung der Hauptsache ist nicht erfolgt.

1. Das Beschlußverfahren gestattet dem Antragsteller eines Verfahrens nicht, dieses einseitig für erledigt zu erklären und so eine Sachentscheidung zu verhindern. Er kann in der ersten Instanz den Antrag jederzeit ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten zurücknehmen, § 81 Abs. 2 ArbGG. In den Rechtsmittelinstanzen ist eine Rücknahme des Antrages nur noch mit Zustimmung der übrigen Beteiligten des Verfahrens zulässig, §§ 87 Abs. 2 Satz 3, 92 Abs. 2 Satz 3 ArbGG. Eine Erledigung des Verfahrens können nur alle Beteiligten ge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

meinsam erklären, §§ 83 a Abs. 1, 90 Abs. 2, 95 Satz 4 ArbGG. Eine Besonderheit gegenüber dem Urteilsverfahren besteht nur insoweit, als nach § 83 a Abs. 3 ArbGG die Zustimmung der übrigen Beteiligten zur Erledigungserklärung des Antragstellers als erteilt gilt, wenn die Beteiligten sich nicht innerhalb einer zu setzenden Frist gegenteilig äußern.

Aus dieser Regelung wird deutlich, daß der Antragsteller des Beschlußverfahrens in den Rechtsmittelinstanzen über dieses nicht mehr ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten verfügen kann. Das rechtfertigt es, auch im Beschlußverfahren diejenigen Grundsätze anzuwenden, die die Rechtsprechung im Urteilsverfahren für die einseitige Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch den Kläger erarbeitet hat. Im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung durch den Antragsteller ist daher zu prüfen, ob sich die Hauptsache tatsächlich erledigt hat. Ist die Hauptsache erledigt, so ist dies durch das Gericht auszusprechen. Fehlt es an einer Erledigung, ist über den Antrag zu entscheiden. Nur so wird vermieden, daß einmal der Antragsteller gezwungen wird, an seinem erledigten Antrag festzuhalten und dessen Abweisung hinzunehmen. Ihm wird auf der anderen Seite die Möglichkeit genommen, ein nicht erledigtes Verfahren ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten entgegen der gesetzlichen Regelung einer Sachentscheidung zu entziehen.

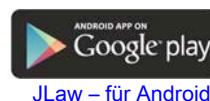
Daß, anders als im Urteilsverfahren, Kostengesichtspunkte im Beschlußverfahren dabei nicht von unmittelbarer Bedeutung sind, ist insoweit unerheblich.

2. Ein Beschlußverfahren ist erledigt, wenn nach Rechtshängigkeit ein Ereignis eingetreten ist, das den Antragsteller hindert, seinen Antrag mit Erfolg weiter zu verfolgen, weil dieses Ereignis den Antrag unzulässig oder unbegründet

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gemacht hat (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 91 a Anm. 2 A; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 91 a Anm. 2 b). Die Erledigung der Hauptsache setzt damit voraus, daß einmal nach Rechtshängigkeit ein Ereignis eingetreten ist, das den Antragsteller hindert, seinen Antrag weiter zu verfolgen, und daß zum anderen der Antrag zunächst zulässig und begründet war (BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BAG Urteil vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BGH AP Nr. 14 zu § 91 a ZPO; BGH VersR 1980, 384, 385; BFH AP Nr. 16 zu § 91 a ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, Anm. 2 D; Thomas/Putzo, aaO, Anm. 7 und 7 b). Ein Antrag, der von Anfang an unzulässig oder unbegründet war, kann nicht durch ein nach Rechtshängigkeit eintretendes Ereignis sich erledigen.

II. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein der vom Betriebsrat in der Beschwerdeinstanz geänderte Antrag. Eine solche Antragsänderung war nach § 87 Abs. 2 Satz 3 in Verb. mit § 81 Abs. 3 ArbGG zulässig. Die Antragsgegnerin hat der Antragsänderung nicht widersprochen, sich vielmehr auf den geänderten Antrag vorbehaltlos eingelassen. Der ursprünglich vor dem Arbeitsgericht gestellte Antrag ist vom Antragsteller auch nicht hilfsweise weiterverfolgt worden. Über ihn war daher nicht zu entscheiden, über ihn hat auch das Landesarbeitsgericht nicht entschieden.

Dieser geänderte Antrag war von Anfang an unzulässig. Für ihn fehlte es am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Als der Antragsteller am 9. Oktober 1979 die Feststellung begehrte, daß die ab Januar 1979 möglicherweise einzuführende Kurzarbeit infolge des Stahlarbeiterstreiks mitbestimmungspflichtig war, war der Stahlarbeiterstreik längst zu Ende. Er hatte auf den Betrieb der Antragsgegnerin keinerlei

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auswirkungen gehabt. Eine Entscheidung der Frage, ob der Betriebsrat, wäre es zur Einführung der Kurzarbeit gekommen, ein Mitbestimmungsrecht hatte, ist damit ohne jede Bedeutung für die Beziehungen der Beteiligten. Für diesen Antrag fehlte es damit an einem Rechtsschutzinteresse.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die eigentliche Streitfrage, inwieweit bei arbeitskampfbedingter Kurzarbeit der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hat, im Oktober 1979 für die Beteiligten noch nicht geklärt war, ein Streit darüber zwischen den Beteiligten also immer wieder entstehen konnte. Der Senat hat zwar in früheren Entscheidungen ein Rechtsschutzinteresse für ein Verfahren auf Feststellung eines bestimmten Mitbestimmungsrechtes trotz Erledigung des konkreten Anlasses auch dann noch bejaht, wenn die Wahrscheinlichkeit bestand, daß sich ein gleichartiger Vorgang wiederholen kann. Auf solche künftigen Vorfälle bezog sich möglicherweise auch der ursprünglich vom Betriebsrat vor dem Arbeitsgericht gestellte Antrag. Der Betriebsrat hat diesen Antrag aber ausdrücklich allein auf die im Januar 1979 möglicherweise einzuführende Kurzarbeit beschränkt. Für einen solchen ausdrücklich auf einen konkreten Vorgang beschränkten Antrag kann aber das Rechtsschutzinteresse nicht daraus hergeleitet werden, daß sich ähnliche Vorfälle in der Zukunft wiederholen können.

War damit der Antrag von Anfang an mangels eines Rechtsschutzinteresses unzulässig, konnte sich das Verfahren nicht durch ein nach Rechtshängigkeit eintretendes Ereignis in der Hauptsache erledigen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die höchstrichterliche Klärung einer strittigen Rechtsfrage überhaupt ein erledigendes Ereignis sein kann.

Mangels Erledigung in der Hauptsache war über den Antrag selbst zu entscheiden. Dieser ist - wie dargelegt -



unzulässig. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts war daher mit der erfolgten Klarstellung wiederherzustellen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Mager

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)